

Ergebnisprotokoll

der **72. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA
vom 6. Mai 2008

TO-Punkt 1: **Bundesinnung der Tischler**

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) für die Tischler (inkl. der Berufsgruppe der Parkettleger) im gesamten Bundesgebiet eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (zweite Etappe 1. Mai 2008 bis 30. April 2009) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,05%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2008** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2008 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,8245%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,009%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe**

Beschluss:

Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2008 für



Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, für die Bundesinnungen

Steinmetze; Dachdecker und Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Bauhilfsgewerbe; Holzbau; Bodenleger sowie Tapezierer, Dekorateurs und Sattler

mit Wirksamkeit **1. Mai 2008** Nachstehendes festgestellt:

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Steinmetze; Dachdecker; Pflasterer; Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker; Glaser; Holzbau; Bodenleger; Tapezierer, Dekorateurs und Sattler; Asphaltierer (ohne Wien); Schwarzdecker (ohne Wien); WKS-Isolierer; Abdichter gegen Feuchtigkeit (ohne Wien); Gerüstverleiher; Stuckateure und Trockenausbauer; Estrichhersteller; Terrazzomacher; Steinholz- und Holzstöckelleger; Betonwaren- und Kunststeinerzeuger; Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer

3,0% unabgemindert
2,67% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,89
2,94% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor um 0,98

für die Branchen im Geltungsbereich Wien:

Asphaltierer; Schwarzdecker; Abdichter gegen Feuchtigkeit

2,85% unabgemindert
2,5365% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,793% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Maler, Lackierer und Schilderhersteller

2,25% unabgemindert
2,0025% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,89
2,205% abgemindert mit dem Abminderungsfaktor 0,98

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2008 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,98**.



Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 3: **Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung** für Lastkraftwagen von **4,0%** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2008** festgestellt.

TO-Punkt 4: **Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2008 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **2,7 %** mit Wirksamkeit **1. März 2008** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. März 2008 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,403%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,646%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 5: **Fachverband der Holzindustrie Österreichs**



Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2008 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **3,1%** mit Wirksamkeit **1. Mai 2008** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) bei allen ab dem 1. Mai 2008 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **2,759%** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung gemäß Vertrag) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **3,038%** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.

Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 08.05.2008
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Elektronisch gefertigt.

